

## Übersicht Konkurrenzen

### Handlungseinheit

- Gegeben, wenn nur eine Handlung des Täters vorliegt, die mehrere Straftatbestände verletzt oder einen Straftatbestand mehrmals verletzt.
  - Eine Handlung im natürlichen Sinne: Eine einzige physische Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder den gleichen Tatbestand mehrmals.  
Bsp.: Stechen mit Messer führt zur Körperverletzung und zur Beschädigung der Kleidungsstücke. Bombe tötet mehrere Menschen.
  - natürliche Handlungseinheit: Einheitliches zusammengehörendes Tun, das mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals verwirklicht.  
Bsp.: Wegnahme mehrerer Gegenstände. Vornahme mehrerer sexueller Handlungen in engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang auch an verschiedenen Personen.
  - rechtliche Handlungseinheit: Mehrere natürliche Willensbetätigungen werden zu einer rechtlich sozialen Bewertungseinheit zusammengefasst.  
Bsp.: Bei mehraktigen Tatbeständen wie Raub (Wegnahme und Gewaltanwendung), bei Dauerdelikten (Weiteres Sichern der nur leicht versperrten Fluchtwege bei Freiheitsberaubung), durch Verklammerung zweier Tatbestände durch einen Dritten (Sexuelle Nötigung und späterer Totschlag während einer Freiheitsberaubung).

### Rechtliche Folge der Handlungseinheit – Tateinheit gem. § 52 oder Gesetzeskonkurrenz

- Tateinheit (Tatbestände werden regelmäßig im Urteil angeführt, es wird aber nur nach dem Strafraum des schwersten Delikts bestraft)
  - Liegt vor bei Handlungseinheit **und wenn kein Fall der Gesetzeskonkurrenz vorliegt.**
  - gleichartige Tateinheit: Eine Handlung verletzt denselben Straftatbestand mehrmals.  
Bsp.: Bombe tötet mehrere Menschen (§ 211 in mehreren Fällen, tateinheitlich gem. § 52)
  - ungleichartige Tateinheit: Eine Handlung verwirklicht mehrere Tatbestände.  
Bsp.: Messerstich führt zu § 223, Körperverletzung und zu § 303, Sachbeschädigung.

### Handlungsmehrheit

- Gegeben, wenn mehrere Handlungen, die keine Handlungseinheit bilden mehrere Straftatbestände verletzen oder einen Straftatbestand mehrmals verletzen.

## Übersicht Konkurrenzen

### Rechtliche Folge der Handlungsmehrheit – Tatmehrheit gem. §§ 53, 54 oder Gesetzeskonkurrenz

- Tatmehrheit (weitere verwirklichte Straftatbestände erhöhen die Strafe des schwersten Straftatbestandes)
  - Liegt vor bei Handlungsmehrheit **und wenn kein Fall der Gesetzeskonkurrenz vorliegt.**

### Gesetzeskonkurrenz

- Gesetzeskonkurrenz (einzelne Tatbestände treten hinter andere zurück)
  - Spezialität: Notwendig in anderen Tatbeständen enthalten Tatbestände treten zurück. (nur bei Handlungseinheit)  
Bsp.: Grundtatbestand tritt hinter Qualifikation oder Privilegierung zurück: (§ 242 hinter § 244; § 212 hinter § 216), Einzeldelikte treten hinter die aus ihnen zusammengesetzten zurück (§ 240 und § 242 hinter § 249)
  - Subsidiarität: „Hilfstatbestände“ treten hinter die verwirklichten schwereren Tatbestände mit gleicher bzw. weitergehender Schutzrichtung zurück.  
Bsp.: formelle Subsidiarität (im Gesetz angeordnet): z.B. § 246, Unterschlagung tritt hinter schwere Straftatbestände wie z.B. § 242, Diebstahl zurück  
materielle Subsidiarität (Zurücktreten ergibt sich aus Zweck und Schutzbereich): z.B. Versuch tritt hinter Vollendung zurück, Beteiligung hinter Täterschaft, Fahrlässigkeit hinter Vorsatz, Gefährdungs- hinter Verletzungsdelikt, § 223, Körperverletzung, kann hinter § 212, Totschlag, zurücktreten.
  - Konsumtion: Unrechtsgehalt eines Tatbestandes ist nicht zwangsnotwendig aber typischerweise schon durch anderen Straftatbestand abgedeckt.  
Bsp.: Nachtat oder Vortat, die sich gegen gleiches Rechtsgut richtet tritt zurück, § 303, Sachbeschädigung an gestohlener Sache hinter § 242, Diebstahl an dieser.